

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen betr. §. 9. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Concessionirung der Erbschaftsamtlichen Feuer-Ver sicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betr. §. 10. — Nr. 7. Verordnung, die Festsetzung von Hümmelschreiner für das Ausland betr. §. 10. — Nr. 8. Bekanntmachung, die gegenseitige abgabenfreie Bekanntschaft des brennlichen Nachlasses der Sächsischen und Oesterreichischen Unterthanen betr. §. 12. — Nr. 9. Verordnung, die zu genehmigenden Verfügungen für die wegen Krankheiten getödteten Thiere betr. §. 13.

Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen betreffend;

vom 21. Januar 1881.

Der Actiengesellschaft „Baugener Brauerei und Mälzerei“ zu Baugen ist zur Aus gabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer Anleihe von 150,000 Mark, welche in Abschnitten zu 300 Mark aufgebracht, mit 4½ Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1886 bis 1924 mit jährlich 1 Procent unter Zuschlag der durch die Rück zahlung erpart werdenden Zinsen durch Auslösung einer entsprechenden Zahl von Abschnitten getilgt werden soll, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, derselben auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. No vember 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldscheine sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21. Januar 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rositz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

2